

**Ergeht per Themenmonitor an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189

1045 Wien

T 0590 900DW | F 0590 900269

E up@wko.at

W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/16/8/ak/BB	4268	17.10.2016
	Dr. Adriane Kaufmann		

**Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird; Information und Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weitere Informationen zu obigem Betreff.

**KURZBESCHREIBUNG**

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat den Entwurf einer Änderung des Mineralrohstoffgesetzes als Beitrag zum Deregulierungsgesetz 2017 übermittelt.

In diesem wird die von Seiten der Wirtschaftskammer Österreich schon lange geforderte Reduktion der Veröffentlichungspflicht bei mündlichen Verhandlungen umgesetzt. Zukünftig soll es reichen, dass den Nachbarn bei Verfahren zur Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen bzw. zur Bewilligung von Bergbauanlagen Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodischen Zeitung und im Internet im elektronischen Amtsblatt oder auf der Eingangsseite der betroffenen Gemeinde bekanntzugeben ist.

Dies ist eine klare Verbesserung, da die noch geltende Regelung die Veröffentlichung in einer weit verbreiteten Tageszeitung vorsieht.

Auch hinsichtlich der Genehmigung von IPPC-Anlagen kommt es bei den Veröffentlichungspflichten zu einer Vereinfachung. Es genügt auch hier zukünftig, dass die Behörde dies in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet im elektronischen Amtsblatt oder auf der Eingangsseite der betroffenen Gemeinde bekannt zu geben hat.

Es entfällt auch hier die Veröffentlichungspflicht in einer weit verbreiteten Tageszeitung.

Stellungnahmen zur Novelle können auf Grund der sehr knappen Begutachtungsfrist bis **einschließlich 18. Oktober 2016, 12.00 Uhr** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - **Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird** - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Entwurf sowie unsere Vorbewertung dazu erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Wir bitten Sie darüber hinaus uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße

Dr. Adriane Kaufmann